



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 27

Rathenow, 2020-12-02

Nr. 40

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung
einer Sitzung des Kreistages 301

Verordnung
zur Festsetzung des
Wasserschutzgebietes
Buschow 311

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung der
Aufgaben der
Adoptionsvermittlung 324

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Kreistages

Datum: Montag, den 07.12.2020
Beginn: 16:15 Uhr
Sitzungsort: MAFZ-Erlebnispark - Brandenburg-Halle
Gartenstr. 1-3
14621 Schönwalde-Glien

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen der Vorsitzenden
2. Einwohnerfragestunde
3. Informationen des Landrates
4. Einwendung/en gegen die Niederschrift
5. Neubesetzung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Rathenower Werkstätten gemeinnützige GmbH **BV-0122/20**
6. Neubesetzung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Schloss Ribbeck GmbH **BV-0162/20**
7. Neuwahl eines Mitgliedes für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming **BV-0158/20**
8. Bestellung einer Prüferin/eines Prüfers des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision **BV-0146/20**
9. Bestellung einer/eines Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/innen gemäß § 25 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages vom 23.10.2019 **BV-0148/20**
10. Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn B. gegen den Landrat, wegen vermeintlicher Missstände beim Gesundheitsamt bei der Beratung und Information von Reiserückkehrern **BV-0161/20**
11. Sitzungstermine der Fachausschüsse, des Kreisausschusses und des Kreistages für das Jahr 2021 **MV-0019/20**
12. Neubeschlussfassung der Entschädigungssatzung **BV-0157/20**
13. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2021
- 13.1. Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021 **BV-0151/20**

- | | | |
|--------|--|-------------------|
| 13.2. | Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2021 - Änderung Ansätze für Mehrerträge Kosten der Unterkunft aus Bundesmittelbeteiligung | ÄA-0028/20 |
| 13.3. | Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2021 - Änderung § 4 b der Haushaltssatzung sowie Ansätze für Schulkosten (Erstattungen an Gemeinden) und Kreisumlage | ÄA-0026/20 |
| 13.4. | Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2021 - Pakt für Pflege - Anpassung Stellenplan | ÄA-0019/20 |
| 13.5. | Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2021 - Coronabedingte Mehrausgaben im Gesundheits- und Sozialamt | ÄA-0020/20 |
| 13.6. | Änderungsantrag Haushalt 2021 für Dez.III, Amt 83 bezüglich Afrikanischer Schweinepest | ÄA-0021/20 |
| 13.7. | Änderung von Planansätzen in der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2021 | ÄA-0022/20 |
| 13.8. | Antrag zur Änderung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021
Hier: Änderung des Stellenplans (Fraktion CDU/Bauern/LWN; SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) | ÄA-0024/20 |
| 13.9. | Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2021
Ländlichen Raum stärken! Kreisentwicklungsbudget für ländliche Gemeinden einführen! (der Fraktion CDU/Bauern/LWN; SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI; Fraktion B90/Grüne; FDP-Fraktion; Fraktion BVB/Freie Wähler) | ÄA-0025/20 |
| 13.10. | Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2021 - Telemedizin (Fraktion CDU/Bauern/LWN; SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI; Fraktion B90/Grüne; FDP-Fraktion; Fraktion BVB/Freie Wähler) | ÄA-0027/20 |
| 13.11. | Änderungsantrag zur Haushaltssatzung - Digitalpakt Schule | ÄA-0029/20 |
| 13.12. | Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2021 | BV-0142/20 |
| 14. | Haushaltsbegleitender Beschluss (Fraktion CDU/Bauern/LWN; SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) | BA-0035/20 |
| 15. | Jugendförderplan des Landkreises Havelland - Fortschreibung 2021 (Haushalterischer Teil) | BV-0132/20 |
| 16. | Erlass der Kreisumlage 2020 der Gemeinde Kotzen | BV-0156/20 |
| 17. | Teilerlass der Kreisumlage 2020 der Gemeinde Kleßen-Görne | BV-0152/20 |
| 18. | Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Kindertagesbetreuung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kita-Gesetz mit der Gemeinde Wustermark für die Jahre 2021 bis 2025 | BV-0133/20 |
| 19. | Gewährung von Personalkostenzuschüssen des Landkreises Havelland für die Corona-Sonderzahlung im Dezember 2020 für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung | BV-0149/20 |
| 20. | Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Rettungsdienstgesellschaft Havelland mbH | BV-0153/20 |

- | | | |
|-------|--|-------------------|
| 21. | Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinischen Dienstleistungszentrum Havelland GmbH | BV-0154/20 |
| 22. | Modellregion nachhaltiges Wassermanagement im Landkreis Havelland (Fraktion B90/Grüne) | BA-0027/20 |
| 23. | Klimaschutz durch Radverkehr (Fraktion B90/Grüne) | BA-0032/20 |
| 24. | Anfragen aus dem Kreistag | |
| 24.1. | Sachstand der Vorbereitung des Landkreises auf eine mögliche zweite Corona-Welle (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) | A-0033/20 |
| 25. | Verschiedenes | |

Beschlussvorlagen

BV-0122/20

Neubesetzung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Rathenower Werkstätten gemeinnützige GmbH

Der Kreistag beschließt, dass Herr Hans-Jürgen Grigoleit mit Wirkung zum 01.01.2021 zum Verwaltungsratsmitglied der Rathenower Werkstätten gemeinnützige GmbH (RNW) bestellt wird.

Die Entsendung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Sollte durch den Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Amtszeit vorgeschrieben sein und bei Ablauf dieses Zeitraumes keine abweichende Entscheidung durch den Kreistag getroffen werden, gilt die Entsendung auch für die folgende Amtszeit. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung bleibt unberührt.

BV-0162/20

Neubesetzung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Schloss Ribbeck GmbH

Der Kreistag beschließt, dass Herr/Frau n. n. auf Vorschlag der Fraktion CDU/Bauern/LWN mit Wirkung zum 01.01.2021 zum Aufsichtsratsmitglied der Schloss Ribbeck GmbH (SRG) bestellt wird.

Die Entsendung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Sollte durch den Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Amtszeit vorgeschrieben sein und bei Ablauf dieses Zeitraumes keine abweichende Entscheidung durch den Kreistag getroffen werden, gilt die Entsendung auch für die folgende Amtszeit. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung bleibt unberührt.

BV-0158/20

Neuwahl eines Mitgliedes für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Der Kreistag wählt Herrn Marco Beckendorf aus Wiesenburg/Mark an Stelle von Frau Karin Heckert als Mitglied in der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

BV-0146/20

Bestellung einer Prüferin/eines Prüfers des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision

Der Kreistag beschließt:

Herrn Gordon Quaisser

ab dem 1. Januar 2021 zum Prüfer des Amtes für Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision zu bestellen.

BV-0148/20

Bestellung einer/eines Schriftführerin/Schriftführers und dessen/deren Vertreter/innen gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistages vom 23.10.2019

Der Kreisausschuss beschließt, dass für die Anfertigung der Niederschriften des Kreisausschusses als Schriftführerin

Frau Milla Schwaß, Beschäftigte des Landkreises,

und als stellvertretende/r Schriftführer/innen

1. **Frau Claudia Ullrich, Beschäftigte des Landkreises,**
2. **Frau Katarzyna Dębicka, Beschäftigte des Landkreises,**
3. **Herr Roman Lange, Beschäftigter des Landkreises,**

bestellt werden.

BV-0161/20

Dienstaufsichtsbeschwerde des Herrn B. gegen den Landrat, wegen vermeintlicher Missstände beim Gesundheitsamt bei der Beratung und Information von Reiserückkehrern

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Dem Beschwerdeführer wird eine Antwort entsprechend dem als Anlage 2 ersichtlichen Schreiben übersandt.

MV-0019/20

Sitzungstermine der Fachausschüsse, des Kreisausschusses und des Kreistages für das Jahr 2021

Im November 2019 wurde die Kreisverwaltung aufgefordert zukünftig die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse so zu planen, dass es nicht zu mehreren angesetzten Sitzungen an einem Tag mehr kommt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass an dem im Jahr 2020 eingeführten Verfahren von festen Wochentagen für jeden Fachausschuss und der Verteilung auf zwei Sitzungswochen festgehalten werden sollte.

Bei der Planung der Sitzungstermine für das Jahr 2021 konnten die bisherigen festen Wochentage der Ausschüsse aus dem Jahr 2020 beachtet werden.

2021

BV-0157/20

Neubeschlussfassung der Entschädigungssatzung

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Entschädigungssatzung zu, die rückwirkend seit dem 24. Juni 2019 gelten soll.

BV-0151/20

Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021

Die aus der Anlage 1 ersichtlichen Einwendungen 1 und 2 werden abgelehnt.

ÄA-0028/20

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2021 - Änderung Ansätze für Mehrerträge Kosten der Unterkunft aus Bundesmittelbeteiligung

Der Kreistag beschließt, die Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Havelland in Fassung des ÄA-0028/20 zu ändern.

ÄA-0026/20

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2021 - Änderung § 4 b der Haushaltssatzung sowie Ansätze für Schulkosten (Erstattungen an Gemeinden) und Kreisumlage

Der Kreistag beschließt, § 4 b) der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Havelland in Fassung des ÄA-0026/20 zu ändern.

ÄA-0019/20

Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2021 - Pakt für Pflege - Anpassung Stellenplan

Der Kreistag beschließt:

Der Stellenplan wird um 2,25 VZE-Stellen unter Vorbehalt der Fördermittelbescheide des Landes erweitert, davon 0,75 VZE auf zwei Jahre befristet.

ÄA-0020/20

Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2021 - Coronabedingte Mehrausgaben im Gesundheits- und Sozialamt

Der Kreistag beschließt:

Im Haushalt 2021 werden, bedingt durch die SARS-CoV-2 Pandemie, folgende Haushaltsansätze erweitert:

1. Kostenträger 4140301, Sachkonto 527101, Kostenstelle 53000 um 130.000,00 Euro für zusätzliche Aufwendungen nach dem Infektionsschutzgesetz
2. Kostenträger 3150101, Sachkonto 522200/524100, Kostenstelle 50100 um 150.000,00 Euro für Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen bei der Unterbringung von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen nach dem Landesaufnahmegesetz

3. Kostenträger 3310101, Sachkonto 531800, Kostenstelle 50100 um 50.000,00 Euro für die Erweiterung der Förderung der Schuldberatung nach SGB XII

ÄA-0021/20

Änderungsantrag Haushalt 2021 für Dez.III, Amt 83 bezüglich Afrikanischer Schweinepest

Genehmigung zur Erhöhung der Planansätze über insgesamt 500.000,00 Euro des Dezernats III, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

ÄA-0022/20

Änderung von Planansätzen in der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2021

Der Landkreis Havelland unterstützt die Kommunen (örtlichen Träger des Brandschutzes) finanziell bei der Wahrnehmung der Absicherung ihrer pflichtigen Aufgaben im Bereich des abwehrenden Brandschutzes. Hierfür wurde erstmals in 2019 die "Richtlinie des Landkreises Havelland über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in Technik und Einsatzbekleidung für Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Havelland" implementiert.

Der Landkreis Havelland gewährt Zuwendungen zur Förderung von Technik und Einsatzbekleidung für Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Havelland. Ziel soll sein, die Freiwilligen Feuerwehren in den Ämtern, amtsfreien Städten und amtsfreien Gemeinden zu stärken und hierdurch die notwendige Unterstützung des Landkreises Havelland bei Großschadenslagen und Katastrophen sicherzustellen.

Mit dieser Förderrichtlinie sollen die Kommunen des Landkreises Havelland bei ihrer Wahrnehmung der gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung bzw. Gewährleistung des örtlichen Brandschutzes und der Gefahrenabwehr monetär unterstützt werden. Die zur Verfügung gestellten kreiseigenen Fördermittel werden ausschließlich für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren bereitgestellt. Hierdurch sollen die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren gestärkt sowie die Einsatzbedingungen für die ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden verbessert werden.

Bislang erfolgte keine generelle Verstetigung der voran beschriebenen Förderung. Je nach Haushaltslage sowie auf politischen Wunsch hin, erfolgt die etwaige Entscheidung zur Fortführung der Richtlinie. Für das HH-Jahr 2021 konnte die gewünschte Weiterführung der Feuerwehrförderung, aufgrund der verspätet eingegangenen Mitteilung im Fachamt, planerisch leider keine Berücksichtigung finden. Die Haushaltssatzung für 2021 war zu diesem Zeitpunkt bereits durch den Landrat bestätigt worden.

ÄA-0024/20

Antrag zur Änderung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021

Hier: Änderung des Stellenplans (Fraktion CDU/Bauern/LWN; SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

Der Kreistag möge beschließen:

Zur Unterstützung der Umsetzung des Breitbandausbauprogramms im Landkreis Havelland wird im Dezernat IV – Referat 80 Wirtschaftsförderung eine zusätzliche Stelle im Stellenplan befristet bis zur Realisierung und Abrechnung der Investitionen ausgebracht.

ÄA-0025/20

Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2021

Ländlichen Raum stärken! Kreisentwicklungsbudget für ländliche Gemeinden einführen! (der Fraktion CDU/Bauern/LWN; SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI; Fraktion B90/Grüne; FDP-Fraktion; Fraktion BVB/Freie Wähler)

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landrat wird beauftragt beginnend mit dem Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 ein Kreisentwicklungsbudget in Höhe von 300.000 €/Jahr vorzusehen.

Das Kreisentwicklungsbudget soll finanzschwächere Gemeinden im ländlichen Raum mit unter 5.000 Einwohnern bei der Bewältigung ihrer strukturellen Herausforderungen unterstützen und sie bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben und Leistungen eine ihrer Größe entsprechenden öffentlichen Daseinsvorsorge fördern.

Die Zuwendungen aus dem Kreisentwicklungsbudget werden den zuwendungsberechtigten Gemeinden ohne vorherige Antragstellung unmittelbar ergebnishaushaltswirksam zur Verfügung gestellt. Zuwendungen aus dem Kreisentwicklungsbudget ersetzen nicht die Notwendigkeit eigener Konsolidierungsbemühungen der Gemeinden, sondern ergänzen diese lediglich. Nach Ablauf von drei Jahren wird das Kreisentwicklungsbudget auf seine Wirksamkeit evaluiert.

In einer gesonderten Förderrichtlinie werden sowohl das Verfahren als auch die Kriterien für zuwendungsberechtigte Gemeinden nach folgenden Prämissen bestimmt:

- Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden unter 5.000 Einwohnern.
- Die Gemeinde kann seit mindestens zwei Jahren den Ergebnishaushalt nur durch Rücklagenentnahmen ausgleichen und auch in der mittelfristigen Finanzplanung erscheinen weitere Rücklagenentnahmen notwendig, oder:
- Die Gemeinde verfügt bereits über nicht ausgeglichene Haushalte und ist bereits zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet.

ÄA-0027/20

Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2021 - Telemedizin (Fraktion CDU/Bauern/LWN; SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI; Fraktion B90/Grüne; FDP-Fraktion; Fraktion BVB/Freie Wähler)

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, das Projekt „Telemedizin“ der Rettungsdienst Havelland GmbH mit einem Zuschuss von 40.000 € jährlich für den Zeitraum von maximal 4 Jahren ab dem Haushaltsjahr 2021 zur Kompensation von Abschreibungskosten zu unterstützen und die entsprechenden Haushaltsmittel einzustellen, sofern diese nicht von Dritter Seite übernommen werden.

ÄA-0029/20

Änderungsantrag zur Haushaltssatzung - Digitalpakt Schule

Der Kreistag beschließt eine Änderung des Finanzhaushaltes. Die Änderungen umfassen die Umsetzung des Digitalpaktes Schule in Höhe von 1.548.700,00 Euro.

Gesamtsumme der Maßnahme:	1.548.700,00 €
Einnahmen gesamt:	1.407.900,00 €
Eigenanteil Landkreis Havelland:	140.800,00 €

BV-0142/20

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2021

Der Kreistag des Landkreises Havelland beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

BA-0035/20

Haushaltsbegleitender Beschluss (Fraktion CDU/Bauern/LWN; SPD-Fraktion; Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag wird sich nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 verständigen, wie mit einem etwaigen Überschuss umgegangen werden soll. Der Kreistag strebt an, einen angemessenen Anteil des erwirtschafteten Überschusses den Städten und Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
2. Ab dem laufenden Haushaltsjahr erwartet der Kreistag von der Kreisverwaltung, über relevante Mehreinnahmen bspw. aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe veranschlagt waren, zeitnah informiert zu werden. Der Kreistag wird dann auch vor dem Hintergrund etwaiger Mehraufwendungen prüfen, ob und in welcher Form die Städte und Gemeinden daran beteiligt werden können.

BV-0132/20

Jugendförderplan des Landkreises Havelland - Fortschreibung 2021 (Haushalterischer Teil)

Der Kreistag beschließt:

Der Jugendförderplan des Landkreises Havelland, Fortschreibung 2021 (Haushalterischer Teil), wird beschlossen.

BV-0156/20

Erlass der Kreisumlage 2020 der Gemeinde Kotzen

Der Kreistag beschließt die Ablehnung der Anträge auf Erlass der Kreisumlage 2020 für die Gemeinde Kotzen.

BV-0152/20

Erlass der Kreisumlage 2020 der Gemeinde Kleßen-Görne

Der Kreistag beschließt die Ablehnung des Antrages auf Teilerlass der Kreisumlage 2020 für die Gemeinde Kleßen-Görne.

BV-0133/20

Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Kindertagesbetreuung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Kita-Gesetz mit der Gemeinde Wustermark für die Jahre 2021 bis 2025

Dem in der Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages Kindertagesbetreuung 2021 bis 2025 sowie der Übertragung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kita-Gesetz an die kreisangehörige amtsfreie Gemeinde Wustermark wird zugestimmt.

BV-0149/20

Gewährung von Personalkostenzuschüssen des Landkreises Havelland für die Corona-Sonderzahlung im Dezember 2020 für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Variante A

Der Kreistag stimmt der Gewährung von Personalkostenzuschüssen des Landkreises Havelland für die Corona-Sonderzahlung im Dezember 2020 für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zu.

Variante B

Der Kreistag stimmt der Gewährung von Personalkostenzuschüssen des Landkreises Havelland für die Corona-Sonderzahlung im Dezember 2020 für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht zu.

BV-0153/20

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Rettungsdienstgesellschaft Havelland mbH

Der Kreistag beschließt, dass der Gesellschaftervertreter der Havelland Kliniken GmbH ermächtigt ist, auf der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung beauftragt den Geschäftsführer der Havelland Kliniken GmbH in der Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Havelland GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Havelland GmbH beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Rettungsdienst Havelland GmbH entsprechend der Anlage 1 (Änderungen sind rot markiert).

BV-0154/20

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinischen Dienstleistungszentrum Havelland GmbH

Der Kreistag beschließt, dass der Gesellschaftervertreter der Havelland Kliniken GmbH ermächtigt ist, auf der Gesellschafterversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung beauftragt den Geschäftsführer der Havelland Kliniken GmbH in der Gesellschafterversammlung der Medizinische Dienstleistungszentrum Havelland GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Medizinische Dienstleistungszentrum Havelland GmbH beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinische Dienstleistungszentrum Havelland GmbH entsprechend der Anlage 1 (Änderungen sind rot markiert).

BA-0027/20

Modellregion nachhaltiges Wassermanagement im Landkreis Havelland (Fraktion B90/Grüne)

Der Kreistag möge beschließen:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die verbesserten Förderkonditionen in der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) im Förderaufruf „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ (bis zu 100% Förderung) zu nutzen und den Landkreis Havelland als Modellregion für nachhaltiges Wassermanagement zu entwickeln.

BA-0032/20

Klimaschutz durch Radverkehr (Fraktion B90/Grüne)

Der Kreistag möge beschließen:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die verbesserten Förderkonditionen in der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) im Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“ zu nutzen und Fördergelder für die Verbesserung der Radverkehrssituation im Landkreis zu beantragen.

A-0033/20

Sachstand der Vorbereitung des Landkreises auf eine mögliche zweite Corona-Welle (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Buschow

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Buschow (Beschluss-Nr.: BV-0082/20) beschlossen. Sie wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut und mit der Übersichtskarte veröffentlicht.

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und 3 und Absatz 2 und § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Havelland:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Buschow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserverband Rathenow.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1: 10 000 und in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 2 500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland und im Amt Nennhausen hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Havelland versehen. Weitere so gesiegelte Ausfertigungen der Karten befinden sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3
Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern ohne Stall- und Lagerungsverluste beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger;
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten;
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt;
4. das Errichten oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten;
5. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenom-

men Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde

- a) vor Inbetriebnahme,
- b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
- c) wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird;

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten;
7. das Errichten oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Siliersaftsammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird;
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren;
9. das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände;
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird;
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - e) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt;
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,

- c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - e) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt;
13. die Beregnung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet;
 14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren;
 15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen;
 16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen;
 17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps;
 18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, soweit dies nicht fruchtfolge- und witterungsbedingt ausgeschlossen ist;
 19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien;
 20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;
 21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 10.000 m² erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge;
 22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden;
 23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen;
 24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetz;
 25. das Errichten von Anlagen mit Erdwärmesonden;

26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz, ausgenommen
 - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
 - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind;
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
 - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen;
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz in den Untergrund oder in Gewässer;
29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;
30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund;
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen, Ersatzbaustoffen und Recyclingmaterialien einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke;
33. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik;
34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen;
35. das Errichten von Biogasanlagen;
36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
 - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und

- b) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider;
37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden;
38. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken;
39. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
- a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
- a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben
- ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird;
41. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trocken- oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter;
42. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz;
43. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz in den Untergrund oder in das Grundwasser;
44. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
- a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,
- sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 cm oder größer erfolgt;
45. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen.
46. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen und Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden;
47. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn;

48. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau;
49. das Einrichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad- und Reitwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht;
50. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung;
51. das Errichten von Motorsportanlagen;
52. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen;
53. das Errichten von Golfanlagen;
54. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
55. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen;
56. Bestattungen;
57. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
58. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 LuftVG;
59. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen;
60. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen;
61. Bergbau, einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas;
62. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird;
63. die Neuausweisung von Industriegebieten;
64. die Darstellung von neuen Bauflächen und Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird;
65. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

§ 4
Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft;
2. das Errichten oder Betreiben von Dunglagerstätten;
3. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost;
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage;
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1;
6. die Beweidung;
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln;
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
9. das Errichten oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben;
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen;
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon;
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen;
13. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen;
15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte;
17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln;
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen;
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG);

20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden;
21. das Errichten oder Betreiben von Abwassersammelgruben;
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trocken- oder Chemietoiletten;
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht;
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht;
25. das Errichten oder Betreiben öffentlicher Freibäder oder Zeltplätze sowie Camping aller Art;
26. das Errichten oder Betreiben von Sportanlagen;
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen;
28. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern;
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz;
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen;
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen;
32. die Neuanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau;

Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer 1.000 m² erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren;
2. land-, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung;
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 42 bis 44 und des § 4 Nummer 13, 14, 15, 19, 22, 23, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus den Wasserfassungen, die durch diese Verordnung geschützt sind.

§ 7

Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz sind widerruflich und bedürfen der Schriftform.
Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64 und 65 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

- (3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 11 Buchstabe c und Nr. 12 Buchstabe c dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3, Nummer 4, Nummer 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 45 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a Wasserhaushaltsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

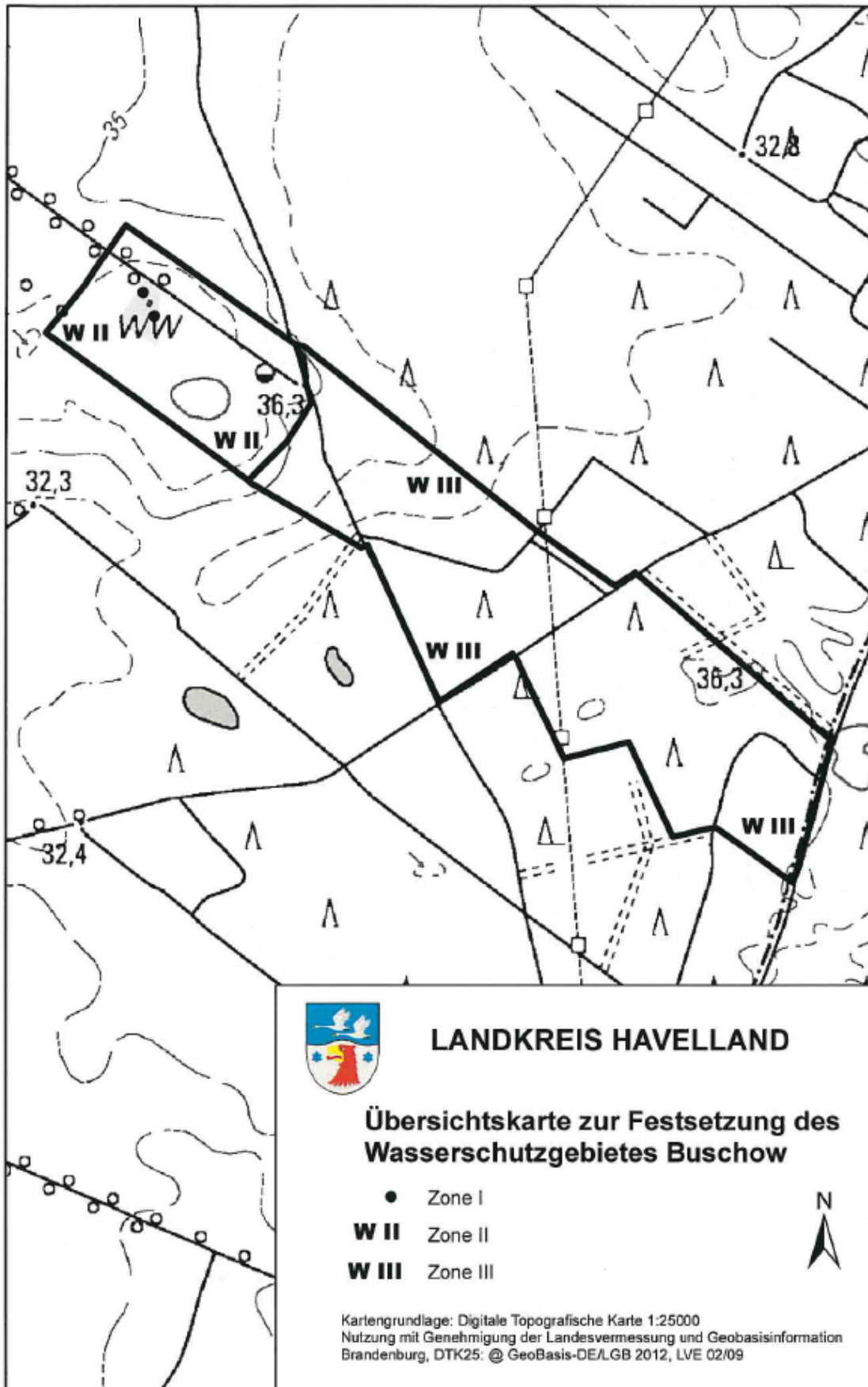
§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 0004 vom 19. Januar 1977 des Rats des Kreises Rathenow festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Buschow aufgehoben.

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Buschow ist im Original mit der Übersichtskarte beim Landkreis Havelland niedergelegt und kann während der üblichen Dienstzeiten beim Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, untere Wasserbehörde, Zimmer 329, eingesehen werden.

Rathenow, den 16.11.2020

gez. Lewandowski
Landrat



Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 22.06.2020 dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung in einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen der Stadt Potsdam, der Stadt Brandenburg, dem Landkreis Havelland, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, und dem Landkreis Teltow-Fläming mit Sitz in Potsdam zugestimmt. Die zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg hat mit Bescheid vom 05.11.2020 der Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durch die benannten fünf örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Sitz in Potsdam gem. § 2 Abs. 1 S. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz gleichfalls zugestimmt.

Die Vereinbarung wird nachfolgend in ihrem Wortlaut veröffentlicht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung

zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrich-Ebert-Straße 79/87, 14469 Potsdam,

dem Landkreis Havelland,

vertreten durch den Landrat,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark,

vertreten durch den Landrat,
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

dem Landkreis Teltow-Fläming,

vertreten durch die Landrätin,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

und der kreisfreien Stadt
Brandenburg an der Havel,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der
Havel

Präambel

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben der Adoptionsvermittlung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit durch die Bündelung von Potentialen und der Nutzung von Synergieeffekten in bestmöglicher fachlicher Qualität zu erfüllen sowie einem leistungsfähigem

Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, haben die Landeshauptstadt Potsdam, der Landkreis Havelland, der Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landkreis Teltow-Fläming bereits im Jahr 2003 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung geschlossen.

Aus Anlass des Beitritts der Stadt Brandenburg an der Havel schließen die Landeshauptstadt Potsdam, der Landkreis Havelland, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, der Landkreis Teltow-Fläming und die Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend Vereinbarungspartner genannt) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist sowie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner nehmen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie die weiteren durch Europa- Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen Adoptionsaufgaben gemeinsam wahr.
- (2) Der Briefkopf der gemeinsamen Adoptionsstelle lautet: „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Potsdam, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Brandenburg an der Havel“
- (3) Standort und Dienstsitz der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS) ist die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam führt als Mandatsträgerin die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle für die mandatierenden Vereinbarungspartner durch. Sie stellt sämtliche für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung.

§ 2 Aufgaben der gAVS

- (1) Die gAVS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern,
 - b. die Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern,
 - c. die Durchführung von sachdienlichen Ermittlungen beim Kind (rechtlich, medizinisch, sozialpädagogisch, Wunsch des Kindes),
 - d. die Kooperation mit anderen Fachdiensten, Institutionen und Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie Unterstützung anderer Fachstellen, z. B. in Ersetzungsverfahren,
 - e. die Vermittlung von Kindern in die am besten geeignete Adoptivfamilie, Begleitung des Adoptionspflegeverhältnisses,
 - f. die Beratung und Begleitung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption,
 - g. die Beratung von Adoptionsfamilien und vermittelten Kindern nach Scheitern einer Adoption, Begleitung der Rückführung,
 - h. die Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren, z.B. fachliche Äußerungen nach § 189 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit § 50 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (sowohl bei Fremdadoptionen als auch in Stiefkind- und Verwandtenadoptionsverfahren),

- i. die Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern beim Zugang zu ihrer Herkunftsgeschichte sowie bei der Suche nach leiblichen Verwandten, ggf. Unterstützung bei Kontaktwünschen Angehöriger,
- j. die Zusammenarbeit mit einer Auslandsvermittlungsstelle bei Vermittlungen aus dem Ausland mit den zuständigen Stellen sowie der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) und den Gerichten.

§ 3 Personalrechtliche Folgen

- (1) Bei der Beauftragung der Landeshauptstadt Potsdam mit den adoptionsrechtlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner handelt es sich um eine mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.
- (2) Die Stadt Potsdam verpflichtet sich, das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige Fachpersonal gemäß § 3 Abs. 1 AdVermiG einzusetzen sowie eine regelmäßige fachliche Fortbildung sicherzustellen. Die Landeshauptstadt Potsdam hält als Träger der Aufgabe 3,6 Vollzeitstellen für die wahrzunehmenden Aufgaben vor. Dabei entfallen auf
 - die Landeshauptstadt Potsdam 0,90 Vollzeitstellen
 - den Landkreis Potsdam Mittelmark 0,90 Vollzeitstellen
 - den Landkreis Havelland 0,60 Vollzeitstellen
 - den Landkreis Teltow- Fläming 0,60 Vollzeitstellen
 - die Stadt Brandenburg an der Havel 0,60 Vollzeitstellen

§ 4 Arbeit der gAVS und Kooperation

- (1) Die Fachkräfte der gAVS nehmen die unter § 2 genannten Aufgaben für die Vereinbarungspartner wahr.
- (2) Grundlage der Tätigkeit bilden die geltenden rechtlichen Vorgaben und gemeinsame Standards der fachlichen Arbeit, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.
- (3) Die gAVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Erstellung eines Jahresberichtes bis zum 31. März des Folgejahres zu. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird allen Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.
- (4) Geplante oder eingetretene Veränderungen im Bereich der gAVS sind allen Vereinbarungspartnern frühzeitig mitzuteilen.

§ 5 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam übt als Träger der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle die Dienst- und Fachaufsicht über die mit der Adoptionsvermittlung betrauten Fachkräfte aus.
- (2) Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Stadt Potsdam dies dem entsprechenden Vereinbarungspartner rechtzeitig mit.

§ 6 Datenschutz und Aktenverwaltung

- (1) Die Einhaltung des besonderen Datenschutzes ist entsprechend der besonderen gesetzlichen Vorgaben (siehe § 9d Abs.1 AdVermiG, EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), §§ 67 bis 85 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), §§ 61 bis 68 SGB VIII, § 51 SGB VIII, § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) zu gewährleisten.
- (2) Laufende Vermittlungsakten werden in der gAVS geführt.
- (3) Abgeschlossene Adoptionsakten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist 100 Jahre ab Geburtsdatum des Kindes im Archiv der Landeshauptstadt Potsdam aufbewahrt.

§ 7 Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den Vereinbarungspartnern nach dem Verhältnis der jeweiligen Stellenanteile zu den Gesamtkosten anteilig getragen. Grundlage für die Kostenermittlung bilden die jeweils aktuellen Pauschalwerte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST). Die Landeshauptstadt Potsdam teilt den Vertragspartnern bis zum 30. Juni jeden Jahres die Endabrechnung des Vorjahres und die kalkulierten Gesamtkosten für das kommende Jahr mit.
- (2) Die mit der Adoptionsvermittlung betrauten Fachkräfte sind in die Entgeltgruppe S 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) eingruppiert.
- (3) Die Erstattung der vereinbarten Kostenanteile erfolgt durch die beteiligten Jugendämter in vier Raten jeweils bis zum ersten des Quartals an die Landeshauptstadt Potsdam.
- (4) Die gAVS wird gemäß aktueller Konzeption mit entsprechenden Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln ausgestattet.

§ 8 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung benannt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, zum Beispiel bei Änderung der rechtlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners

§ 9 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner.

§ 10 Genehmigung, Bekanntmachung, Wirksamwerden

- (1) Die Vereinbarung bedarf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG der Zustimmung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin Brandenburg.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.07.2020 wirksam.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungsparteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 12 Ausfertigung

- (1) Diese Vereinbarung ist fünffach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den 27.6.20

Oberbürgermeister

Potsdam, den 25.06.2020

Bürgermeister

Für die Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 09.10.2020

Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 13.10.2020

Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters

Für den Landkreis Potsdam Mittelmark

Bad Belzig, den

Landrat W. Blasig
Landrat

Bad Belzig, den

Erster Beigeordneter Christian Stein
Stellv. Landrat

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den 31.7.2020

Landrat

Rathenow, den 3.8.2020

Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 25.09.2020

Landrätin

Luckenwalde, den 25.9.2020

Erste Beigeordnete

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
